



**Richtlinie über die Gewährung von
Zuwendungen zur:**

- **Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts nach § 45c SGB XI sowie**
- **der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI**

Was kann gefördert werden?

nach § 45c SGB XI

- Auf- und Ausbau von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Auf- und Ausbau von ehrenamtlichen Gruppen
- Modellprojekte zur Erprobung neuer Versorgungsstrukturen

nach § 45d SGB XI

Auf- und Ausbau von:

- Selbsthilfekontaktstellen
- Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfeorganisationen

Wer kann gefördert werden?

nach § 45c SGB XI

- Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag
- Ehrenamtliche Gruppen
- Vereine / Verbände als Träger von Modellprojekten

nach § 45d SGB XI

- Selbsthilfekontaktstellen
- Selbsthilfegruppen
- Selbsthilfeorganisationen

Voraussetzungen, um eine Förderung zu erhalten

Förderung kann erhalten, wer seinen Sitz in Sachsen-Anhalt hat und Projekte in ST durchführt

nach § 45c SGB XI

für Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Anerkennung durch Sozialagentur
- Bürgerschaftliches Engagement
- Einhaltung der Höhe der Stundensätze nach PflBetrVO

für ehrenamtliche Gruppen

- Ehrenamtliches Engagement
- Versicherungsschutz

Modellprojekte

- Erfüllung der Vorauss. aus einem Interessenbekundungsverfahren
- landesweite Ausrichtung des Projektes
- wissenschaftliche Begleitung

Voraussetzungen, um eine Förderung zu erhalten

nach § 45d SGB XI

Selbsthilfekontaktstellen Pflege

- professionelle Beratungseinrichtung regional (1Jahr)
- hauptamtliches Fachpersonal
- regelmäßige Erreichbarkeit / Sprechzeiten / digitaler Auftritt
- Konzept mit Zielen und Inhalten
- Mitarbeit in der LAG der Selbsthilfekontaktstellen
- akquirieren neue Selbsthilfegruppen
- begleiten und unterstützen Selbsthilfegruppen

Selbsthilfegruppen

- mind. 5 Mitglieder, kontinuierliche Gruppenarbeit mind. 6 Monate
- Gründungstreffen durchgeführt / protokolliert, Treffen 2x im Monat
- Treffen werden durch ÖA bekannt gegeben, offen für neue Mitglieder
- Gruppenleitung/Gruppenmitglieder ehrenamtlich
- freie Gruppen: Extra Konto nur für Selbsthilfearbeit
- verbandlich organisierte Gruppen: Konto beim Verband

Voraussetzungen, um eine Förderung zu erhalten

nach § 45d SGB XI

Selbsthilfeorganisationen

- SO ist als Verein oder eingetragene Stiftung organisiert
- Arbeitet seit mind. 1 Jahr
- Nachweis der Gemeinnützigkeit
- hauptamtliches Fachpersonal und Ehrenamt
- Konzept mit Zielen und Inhalten
- Regelmäßige Erreichbarkeit / Sprechzeiten /digitaler Auftritt
- Interessensvertretung für mind. 4 Selbsthilfegruppen

Förderung der einzelnen Bereiche

Angebote zur Unterstützung im Alltag

- Projektförderung , Anteilfinanzierung
- 45%Land, dazu 45%Pflegekassen, dazu 10% Eigenmittel
- erstes und zweites Förderjahr – bis 10.000 Euro
- drittes und viertes Förderjahr – bis 8.000 Euro
- fünftes und sechstes Förderjahr – bis 6.000 Euro
- für Personal- Sachausgaben, Büromaterial
- Aufwandsentschädigungen für Ehrenamtliche
- für Koordination, Organisation,
- Anleitung und Schulung der Helfenden durch Fachkräfte

Förderung der einzelnen Bereiche

Ehrenamtliche Gruppen

- Festbetrag bis zu 1.000 Euro
- 50% Land, dazu 50% durch Pflegekassen
- für Aufwandsentschädigungen, Sachausgaben, Raummiete, Bürobedarf
- Schulungen, Fortbildungen

Modellprojekte

- Projektförderung, Anteilfinanzierung
- 45% Land, dazu 45% Pflegekassen, dazu 10% Eigenmittel
- Personal- und Sachausgaben
- Vorgaben laut Interessensbekundungsverfahren

Förderung der einzelnen Bereiche

Selbsthilfekontaktstellen

- Projektförderung, Anteilfinanzierung
- 5.000 Euro pro Jahr
- 22,5% Land, + 67,5% Pflegekassen, + 10% Eigenmittel
- Personal- und Sachausgaben
- Raummiete, Bürobedarf, Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrtkosten, Weiterbildung

Selbsthilfegruppen

- Festbetrag, 500 Euro pro Jahr
- 25% Land, + 75% Pflegekassen
- Raummiete, Bürobedarf, Öffentlichkeitsarbeit
- Schulungen, Fortbildungen für Mitglieder

Förderung der einzelnen Bereiche

Selbsthilfeorganisationen

- Projektförderung, Anteilfinanzierung
- 5.000 Euro pro Jahr
- 22,5% Land, + 67,5% Pflegekassen, + 10% Eigenmittel
- Personal- und Sachausgaben
- Raummiete, Bürobedarf, Öffentlichkeitsarbeit
- Fahrtkosten, Weiterbildung



zum Verfahren:

- Bewilligungsbehörde ist die Sozialagentur (SAG)
- Einvernehmen mit den Landesverbänden der Pflegekassen stellt die SAG her
- Antrag schriftlich oder elektronisch an die SAG
- Finanzierungsplan + Konzept vorlegen
- Jahresplanung
- Selbsthilfegruppen richten ihren Antrag an eine Selbsthilfekontaktstelle Pflege
- Zuwendung an die Selbsthilfegruppen werden über eine Selbsthilfekontaktstelle Pflege weitergereicht
- Einfacher Verwendungsnachweis (ausgenommen Modellprojekte) bis zum 28.2. des kommenden Jahres

Hören Sie, bis vor
kurzem war ich selbst noch
aktiv in der **Freiwilligenarbeit!**
Ich werde Ihnen jetzt erstmal genau
erzählen, wie Sie das überhaupt
machen müssen !!!

